

Statuten

Oktober 2025



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1: Name und Sitz	4
	Art. 2: Zweck.....	4
	Art. 3: Gemeinnützigkeit	4
II.	Mitgliederschaft	4
	Art. 4: Mitgliedschaft.....	4
	Art. 4.1	4
	Art. 4.2.....	4
	Art. 4.3.....	4
	Art. 4.4.....	5
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Art. 5: Mitglieder-Rechte.....	5
	Art. 6: Mitgliederbeitrag.....	5
IV.	Organisation	5
	Art. 7: Organe des Vereins	5
V.	Die Mitgliederversammlung	5
	Art. 8: Mitgliederversammlung.....	5
	Art. 8.1: Allgemein	5
	Art. 8.2: Beschlussfassung Mitgliederversammlung	6
	Art. 8.3: Wahlen.....	6
VI.	Vereinsvorstand	6
	Art. 9: Vorstand	6
	Art. 9.1:.....	6
	Art. 9.2:.....	6
	Art. 9.3:.....	7
	Art. 9.4:.....	7
	Art. 9.5:.....	7
	Der Verein wird nach aussen durch die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.	7
VII.	Die Revisionsstelle.....	7
	Art. 10: Revision.....	7
VIII.	Finanzen.....	7
	Art. 11: Finanzen	7
	Art. 11.1:.....	8

Art. 12: Haftung	8
IX. Ergänzende Bestimmungen	8
Art. 13: Datenschutz	8
Art. 14: Ethik und Tierschutzkodex	8
X. Schlussbestimmung.....	8
Art. 15: Statutenrevision.....	8
Art. 16: Auflösung des Vereins	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Igel Hilfe Kanton Zug" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Risch.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Beitrag zum langfristigen Erhalt einer gesunden Igelpopulation im Kanton Zug;
- Betreuung von Igelstationen zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung von kranken, verletzten oder geschwächten Igeln – mit dem Ziel der fachgerechten Rückführung bzw. Auswilderung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit für den Schutz des Igels und seines Lebensraums;
- Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Behörden;
- Politische Sensibilisierung für igelfreundliche Lebensräume;
- Durchführung von Ausbildungskursen.

Art. 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder, mit Stimmrecht, können natürliche Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 4.1

Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 4.2

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat.

Art. 4.3

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Vor dem Entscheid ist die betroffene Person anzuhören. Der Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 4.4

Der Verein kann sowohl natürliche als auch Juristische Personen als Passiv- oder Gönnermitglieder aufnehmen, die den Zweck des Vereins ideell oder finanziell unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmrecht, können aber an Veranstaltungen teilnehmen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5: Mitglieder-Rechte

Nur Mitglieder können:

- a) an der Mitgliederversammlung Anträge stellen, stimmen und wählen,
- b) in Vereinsämter gewählt werden

Art. 6: Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag (Einzel- oder Familienbeitrag). Der Mitgliederbeitrag ist über das Finanzreglement des Vereins Igel Hilfe Kanton Zug geführt.

IV. Organisation

Art. 7: Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Der Vereinsvorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist öffentlich, sofern der Vereinsvorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 8.1: Allgemein

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vereinsvorstand spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Wenn das oberste Organ eine Versammlung verweigert oder sich nicht rechtzeitig darum kümmert, kann ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung verlangen. (sowohl in physischer oder elektronischer Form)

In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.

Die Korrespondenz wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert und von dessen bewilligt werden.

Art. 8.2: Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a) das Jahresprogramm und die Richtlinien der Vereinsarbeit;
- b) die Annahme und Änderung der Statuten;
- c) die Stellungnahme des Vereins zu kommunalen und kantonalen Vorlagen welche den Vereinszweck betreffen. Der Vorstand kann wichtige kommunale und kantonale Vorlagen zur Stellungnahme der Mitgliederversammlung unterbreiten;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- f) die eingegangenen Anträge.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, vier Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Art. 8.3: Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen

- a) die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Mitglieder der Revisionsstelle;

Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn, vier Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder verlangen eine geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint (absolutes Mehr). Wird dieses im zweiten Wahlgang nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang das relative Mehr.

VI. Vereinsvorstand

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 9.1:

Der Vereinsvorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Der Vereinsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) Der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten;
- b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wobei einer der Kassier ist.

Art. 9.2:

Der Vereinsvorstand wird von der Vereinspräsidentin oder dem Vereinspräsidenten einberufen.

In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben. Der Vereinsvorstand muss auch einberufen werden auf Antrag von 1/3 seinen gegenwärtigen Mitgliedern.

Art. 9.3:

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
- b) Jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins;
- c) Der Vorstand darf dringliche politische Stellungnahmen im Sinne des Vereinszwecks in eigener Kompetenz abgeben. Grundsätzliche Positionierungen oder solche mit grösserer Tragweite unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung;
- d) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- e) Pflege der Beziehungen zu Parteiorganisationen und Fachstellen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins «Igel Hilfe Kanton Zug» Stellungnahmen abzugeben sowie politische Vorstösse und Eingaben an Behörden oder Parlamente einzureichen.

Art. 9.4:

Der Vereinsvorstand kann Projekt- oder Fachgruppen einsetzen, die bestimmte Aufgabenbereiche im Sinne des Vereinszwecks übernehmen. Diese Gruppen arbeiten dem Vorstand zu.

Art. 9.5:

Der Verein wird nach aussen durch die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.

VII. Die Revisionsstelle

Art. 10: Revision

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer, jedoch erstrebenswert zwei Personen, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie prüft jährlich die Rechnung des Vereins und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

VIII. Finanzen

Art. 11: Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Zuwendungen von Gemeinden, Kanton, Bund oder Stiftungen
- Erträgen aus Aktionen oder Veranstaltungen

Art. 11.1:

Alle Mittel werden ausschliesslich zur Verfolgung des statutarischen Vereinszwecks verwendet.

Art. 11.2:

Der oder Die Präsident/in und der oder die Kassier/in sind je einzeln zeichnungsberechtigt für das Bankkonto des Vereins. Weitere Zeichnungsberechtigungen können durch den Vorstand beschlossen und im Finanzreglement festgehalten werden.

Art. 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Ergänzende Bestimmungen

Art. 13: Datenschutz

Die Mitglieder und Organe des Vereins verpflichten sich zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten und internen Informationen gemäss geltendem Datenschutzrecht.

Art. 14: Ethik und Tierschutzkodex

Der Verein bekennt sich zu einem respektvollen und artgerechten Umgang mit Tieren. Die Mitglieder und Organe orientieren sich in ihrer Tätigkeit an den Grundsätzen des Tierschutzes und der ethischen Verantwortung gegenüber Tieren und der Umwelt.

X. Schlussbestimmung

Art. 15: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Vereinsvorstand einzureichen, der ihn mit einer Stellungnahme an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

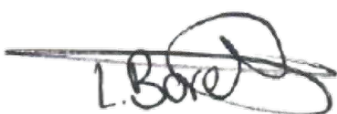
Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 16: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit an der Vereinsversammlung.

Ein allfälliges verbleibendes Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck mit Sitz in der Zentralschweiz.

XI. Unterschrift



Larissa Borell

Präsidentin

12. Oktober 2025



Marina Battiston

Aktuar

12. Oktober 2025